ZBB 2007, 202

StGB § 266

Untreue – Vermögensnachteil bei Bürgschaftsübernahme

BGH, Beschl. v. 17.08.2006 – 4 StR 117/06 (LG Magdeburg), NJW 2007, 1373 (LS)

Leitsätze:

1. Ob ein Vermögensnachteil eingetreten ist, muss grundsätzlich durch einen ex ante vorzunehmenden Vergleich des gesamten Vermögens vor und nach der beanstandeten Verfügung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft werden. An einem Nachteil fehlt es regelmäßig, wenn wertmindernde und werterhöhende Faktoren, zu denen auch Gewinnerwartungen zählen können, sich gegenseitig aufheben.

2. Die Höhe der Belastung des Vermögens durch eine Bürgschaftsverpflichtung hängt von der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Bürgschaft ab.

3. Ein Gefährdungsschaden mit der vollen Bürgschaftssumme kann nur angenommen werden, wenn das besicherte Vorhaben von vornherein zum Scheitern verurteilt ist oder es sich um ein hochspekulatives Risikoprojekt handelt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG